

Anfrage in der **Fragestunde** an Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom **18. Juni 2015** von Gemeinderat Christoph Hötzl

Sehr geehrter Herr
Bürgermeister
Mag. Siegfried Nagl
Rathaus
8011 Graz

Graz, am 16.06.2015

Betreff: Pammerbad – Pläne der Stadt Graz
Fragestunde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Areal des Pammerbades in Graz-Waltendorf liegt seit geraumer Zeit brach. In der jüngeren Vergangenheit musste das Bad - unter anderem auch wegen ausbleibender Subventionszahlungen der Stadt Graz - geschlossen werden. Dies ist im Rahmen Ihrer Ressortzuständigkeit geschehen. Mit der Schließung des Bades und den damit in Verbindung stehenden rechtlichen Schritten sind natürlich auch die entsprechenden Genehmigungen erloschen. Im aktuellen Flächenwidmungsplan wird das Areal nun entgegen den Wünschen der Eigentümerin als Sondernutzung im Freiland - Spielzwecke ausgewiesen. Nun muss aber festgehalten werden, dass gerade die zum Betrieb eines Bades notwendigen behördlichen Genehmigungen die Eigentümerin – so zumindest eine privat in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie – an die Grenzen des Möglichen führen würde. Allein die aus Lärmschutzzwecken zu errichtenden Mauern würden in der notwendigen Höhe schon die Grazer Karlau übertreffen. Hieraus resultiert nun folgende kuriose und für die Eigentümerin alles andere als erfreuliche Situation. Die Stadt erlegt der Eigentümerin eine Widmung auf, die ihrerseits wieder am Fehlen der behördlichen Genehmigungen scheitern würde und verweigert andererseits eine entsprechende Baulandausweisung.

Da es mit Sicherheit nicht im Sinne der Stadt Graz sein kann, eine brachliegende Schwimmbadruine zu produzieren, ergeht namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs an Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, nachstehende

Anfrage

gem. § 16a der GO des Gemeinderates
der Landeshauptstadt Graz:

Welche – gegebenenfalls auch unterstützenden – Maßnahmen sind im Rahmen Ihrer Ressortzuständigkeit geplant, um das im Betreff angeführte Areal auch unter Berücksichtigung der Rechte und Wünsche der Eigentümerschaft einer adäquaten Nutzung zuzuführen?